

L 12 B 119/09 AS

Land

Nordrhein-Westfalen

Sozialgericht

LSG Nordrhein-Westfalen

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

12

1. Instanz

SG Dortmund (NRW)

Aktenzeichen

S 5 AS 339/09 ER

Datum

29.09.2009

2. Instanz

LSG Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen

L 12 B 119/09 AS

Datum

09.11.2009

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerden des Antragstellers (Ast) gegen den Beschluss des Sozialgerichts (SG) Dortmund vom 29.09.2009 werden zurückgewiesen. Kosten sind auch im Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Gründe:

Die Beschwerde bezüglich der Ablehnung des Erlasses einer einstweiligen Anordnung ist entgegen der erteilten Rechtsmittelbelehrung zulässig ([L 12 B 118/09 AS ER](#)), denn der Streitwert von 750 Euro wird erreicht. Dies folgt allerdings nicht, wie der Ast meint, aus [§ 42 GKG](#), sondern aus dem formulierten Antrag. Der Ast begehrt die hälftige Auszahlung des SGB II-Leistungsbetrages für seinen Sohn an sich. Er begehrt 190 Euro pro Monat für die Zeit ab 19.05.2009. Wenn man nur 5 volle Monate berücksichtigt (Juni bis Oktober 2009), so errechnet sich jedenfalls ein Streitwert von 5 x 190 Euro = 950 Euro. Die Grenze des [§ 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG](#) i.V.m. [§§ 143, 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG](#) wird somit überschritten.

Die Beschwerde ist jedoch nicht begründet. Der Senat nimmt Bezug auf die für zutreffend erachteten Ausführungen (Bezugnahme gem. [§ 142 Abs. 2 Satz 3 SGG](#)) in der angefochtenen Entscheidung, denen nichts hinzuzufügen ist.

Zur Information weist der Senat darauf hin, dass das Begehren des Sohnes, so man denn den Ast als dessen Vertreter akzeptieren und das Rubrum entsprechend ändern würde, in der Sache auch keinen Erfolg haben könnte. Der Sohn des Ast verfügt über Einkommen in Höhe von 322 Euro (vgl. Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 28.10.2009), was seine Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II ausschließt. Wenn die Mutter des Sohnes dieses Geld (Kindergeld und Unterhaltsvorschuss) trotz der hälftigen Betreuung durch den Ast nicht an diesen anteilig weiterleitet, um den Ast "ausbluten" zu lassen, wie vorgetragen wird, so sollte der Ast versuchen, eine Regelung zu finden, das Kindergeld oder den Unterhaltsvorschuss anteilig an sich auszahlen zu lassen. Dies geht jedenfalls nicht in der Form, dass die Antragsgegnerin Leistungen nach dem SGB II erbringt, obwohl der Sohn durch sein eigenes Einkommen den Regelsatz von 251 Euro überschreitet.

Da die Beschwerde in der Sache keinen Erfolg hat, kam auch die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die erste Instanz ([L 12 B 119/09 AS](#)) nicht in Betracht.

Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar, [§ 177 SGG](#).

Rechtskraft

Aus

Login

NRW

Saved

2009-11-18